

## **ZH\_OBERGERICHT PS150102 vom 29. Juni 2015**

ZH Obergericht, 2015-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150102)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150102 du 29 juin 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150102 del 29 giugno 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, dass die (örtliche) Zuständigkeit zu den Prozessvoraussetzungen gehöre, welche von Amtes wegen zu überprüfen sind. Die Zuständigkeit des Arrestgerichts bestimme sich nach dem Betreuungsort oder nach dem Lageort der zu verarrestierenden Vermögensgegenstände. Der Lageort der Vermögensgegenstände sei verschieden, je nachdem ob der Arrestschuldner Wohnsitz in der Schweiz habe oder ob sich sein Wohnsitz im Ausland befinde. Bei einem Wohnsitz in der Schweiz seien die Guthaben des Arrestschuldners an seinem schweizerischen Wohnsitz gelegen; wohne er hingegen im Ausland, so gelten seine Forderungen gegenüber schweizerischen Drittschuldnern (z.B. einer schweizerischen Bank) am (Wohn-)Sitz der Drittschuldner gelegen. Konkret heisst das, dass Zürich als Sitz der Bank ... für die Guthaben des Arrestschuldners nur dann ein möglicher Arrestort ist, wenn er Wohnsitz im Ausland hat. Wohnt der Arrestschuldner aber immer noch in Bellinzona (oder an einem anderen Ort in der Schweiz), so begründet sein Guthaben bei der Bank ... in Zürich keinen Arrestort, weil der Lageort der Forderungen diesfalls sein Wohnort in der Schweiz ist. Die Beschwerdeführerin behaupte völlig unbegründet, dass der Beschwerdegegner in Spanien wohnhaft sei. Es würden Angaben fehlen, wie sie zu dieser Information gekommen sei und es gebe keine Unterlagen,

dass eine Abmeldung in der Schweiz erfolgt sei, etc. Zumindest im Zeitpunkt der Veranlagung am 16. Mai 2013 habe der Beschwerdegegner noch in der Schweiz gewohnt, so dass die Beschwerdeführerin Abklärungen hätte vornehmen und belegen müssen, z.B. bei den Einwohnerbehörden am ursprünglichen schweizerischen Wohnsitz des Beschwerdegegners. Blosser Behauptungen genügen nicht. Hätte der Beschwerdegegner auch heute noch Wohnsitz in der Schweiz, was aufgrund der Vorbringen der Beschwerdegegnerin nicht ausgeschlossen werden könne, so wäre das Gericht in Zürich als Lageort der Arrestgegenstände zur Bewilligung des Arrestgesuches örtlich nicht zuständig.

#### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift mit der Wohnsitzfrage nicht auseinander. Sie weist darauf hin, dass sie sich auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG stütze. Das trifft zu, und es ist auch richtig, dass ein vollstreckbarer Entscheid der Steuerbehörden ein definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne der genannten Bestimmung ist. Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass "nur die örtliche Zuständigkeit für das Arrestgesuch bestritten sei, welche nach Auffassung des Gerichts (gestützt auf eine alte Praxis) nicht am Sitz des Drittschuldners (d.h. Bank in Zürich) gegeben wäre". Neu könne der Arrest nicht nur vom Gericht am Ort des Arrestobjektes, sondern auch am Betreuungsort verlangt werden. Das Gesetz spreche vom Betreuungsort und nicht vom Wohnsitz des Schuldners.

Sei ein anderer Betreibungsort gegeben, so könne auch dort ein Arrest verlangt werden. Das Arrestgericht könne neu Vermögen in der ganzen Schweiz verarrestieren und nicht nur Vermögenswerte im eigenen Amtsbezirk. Nicht nur das Gericht am Wohnsitz des Schuldners, sondern an jedem Ort, wo sich Vermögen des Schuldners befinde, sei zuständig. Die Beschwerdeführerin könne das Gesuch an jedem Ort, wo Vermögensgegenstände des Arrestschuldners seien, stellen, wenn die zu verarrestierenden Vermögensstücke bezeichnet und ihr Standort angegeben werde.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass eine Verarrestierung am Lageort möglich ist. Fraglich ist allerdings, wie der Lageort bestimmt wird, und einzig das ist hier die Frage. Bei Sachen ist der Lageort klarerweise der Ort, wo sie sich physisch befinden. Hätte die Beschwerdeführerin z.B. einen Safe bzw. dessen Inhalt bei einer Bank in Zürich verarrestieren lassen wollen, hätte sich dieser unzweifelhaft in Zürich befunden und deshalb hätte es hier – unabhängig vom Wohnsitz des Arrestschuldners – eine Zuständigkeit zur Arrestlegung gegeben. Bankguthaben sind keine Sachen, sondern Forderungen, und Forderungen sind unkörperlich und haben daher keinen physisch bestimmaren Lageort. Lehre und Rechtsprechung haben für diese Fälle einen "rechtlichen Lageort" definiert, und das ist der (schweizerische) Wohnsitz des an einem Guthaben berechtigten Arrestschuldners. Für die Verarrestierung von Guthaben eines Arrestschuldners mit Wohnsitz im Ausland gäbe es bei Anwendung des gleichen Kriteriums (Wohnort) keine Möglichkeit der Arrestlegung in der Schweiz. Für diesen Fall gehen Lehre und Rechtsprechung – auch unter Geltung des revidierten SchKG – davon aus, dass sich der Lageort am Sitz/Wohnsitz des Drittschuldners (z.B. der Bank) befindet, was dann auch den Arrestort bestimmt (vgl. dazu BSK SchKG II-Stoffel, N. 48 zu Art. 272; KuKo SchKG-Meier-Dieterle, N. 4 f. zu Art. 272). Anzufügen ist, dass es richtig ist, dass Arrestgerichte neu Vermögen in der ganzen Schweiz verarrestieren können, wie die Beschwerdeführerin geltend macht. Vorausgesetzt ist allerdings, dass das Gesuch bei einem zuständigen Arrestgericht gestellt wird. Obergericht, II. Zivilkammer Urteil vom 29. Juni 2015 Geschäfts-Nr.: PS150102-O/U

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.